

# AMT SBLATT

## DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2019 – Nr. 10

Ausgegeben: Dresden, am 31. Mai 2019

F 6704

### INHALT

#### A. BEKANNTMACHUNGEN

##### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes  
Vom 7. April 2019 A110

Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung  
der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-  
Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Vom 14. Mai 2019 A112

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission  
Vom 15. März 2019 A113

Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung zur 9. Änderung  
der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
(KDVO) und zur Erhöhung der Entgelte  
Vom 15. März 2019 A113

Bekanntmachung der Tabellenwerte gemäß der Arbeits-  
rechtsregelung zur 9. Änderung der Neufassung der  
Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-  
Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) und  
zur Erhöhung der Entgelte vom 25. Oktober 2018,  
berichtigt am 15. März 2019, Nummer II Ziffer 2.  
und Nummer III Ziffer 2. A114

##### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Diakonie  
Deutschland am Pfingstmontag (10. Juni 2019) A115

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A115

4. Gemeindepädagogenstellen A117

6. IT-Systemadministrator/  
IT-Systemadministratorin A118

7. Baupfleger/Baupflegerin beim Regionalkirchenamt  
Chemnitz A118

8. Kirchner/Kirchnerin und  
Hausmeister/Hausmeisterin A119

9. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin A119

#### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Kirchenbilder im Wandel  
Bericht der Kirchenleitung auf der Frühjahrstagung  
der 27. Landessynode am 6. April 2019  
vorgetragen von OLKR Burkart Pilz, Dresden B 1

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

#### Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes Vom 7. April 2019

Reg.-Nr. 21100/145

§ 3

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nummer 2 Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) vom 22. März 1991 (Abl. S. A 20), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. April 2006 (Abl. S. A 51) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:  
„Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche.“
    - bb) Im neuen Satz 2 wird das Wort „Diakonie“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
    - cc) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 

„§ 2

  - (1) Der diakonische Auftrag wird wahrgenommen
    - a) in den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
    - b) in den rechtlich selbstständigen Trägern diakonischer Einrichtungen, die sich im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. als Landesverband zusammengeschlossen haben und
    - c) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Verbindung mit dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V.
  - (2) Der eingetragene Verein Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – nachstehend als Diakonisches Werk/Landesverband bezeichnet – ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen und steht unter dem Schutz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.
  - (3) Die Zuordnung von Trägern diakonischer Einrichtungen zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens erfolgt grundsätzlich über die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband.

Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger nehmen den diakonischen Auftrag arbeitsteilig wahr, arbeiten untereinander zusammen und geben sich wechselseitig größtmögliche Unterstützung. Der diakonische Auftrag soll hierbei immer wieder reflektiert, im Kontext der Gemeinde gelebt und die Verbindung von Kirche und Diakonie gestärkt werden. Das Kronenkreuz wird von Trägern diakonischer Einrichtungen nach Maßgabe der Regelungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes des Diakonischen Werkes geführt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
    - bb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst und folgender Buchstabe d eingefügt:  
„c) die Stärkung der diakonischen Dimension kirchlicher Arbeit,  
d) die Förderung der ehrenamtlichen diakonischen Arbeit sowie die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,“
    - cc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Einrichtungen“ werden die Wörter „wie Kindertagesstätten und Diakoniestationen für die Kranken-, Haus- und Familienpflege“ gestrichen.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die Kirchgemeinden sollen mit im Gemeindegebiet tätigen Trägern diakonischer Einrichtungen zusammenarbeiten und für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht wahrnehmen können, die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde sollen Mitglied im Ephoralverein für Diakonie oder der Stadtmission werden. Sofern sie selbst Träger von diakonischen Einrichtungen oder an solchen beteiligt sind, müssen sie Mitglied im Diakonischen Werk/Landesverband werden.“
  - d) Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Er soll hierbei Empfehlungen des Diakonischen Werkes/Landesverband, des Kirchenbezirks und der das Gemeindegebiet erfassenden Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger berücksichtigen.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Bereiches“ durch die Wörter „im Gemeindegebiet“ ersetzt.
5. §§ 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
- „§ 6
- (1) Im Kirchenbezirk werden die diakonischen Aufgaben vom rechtlich selbstständigen Ephoralverein für Diakonie, der Stadtmission und weiteren Trägern diakonischer Einrichtungen wahrgenommen.
- (2) Den Aufsichtsgremien eines jeden Ephoralvereins für Diakonie oder einer Stadtmission sollen der Superintendent, ein synodales Mitglied des Kirchenbezirksvorstandes und ein Vertreter der im Kirchenbezirk bestehenden Pfarr- und Mitarbeiterkonvente angehören.
- (3) Die Kirchenbezirke werden Mitglieder im Diakonischen Werk/Landesverband.
- § 7
- (1) Zur Erfüllung ihres Auftrages arbeiten die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen mit den Kirchengemeinden, Kirchspielen und Kirchengemeindebünden im Kirchenbezirk zusammen.
- (2) Die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk nehmen Aufgaben wahr, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinde hinaus reichen, die Kirchengemeinden, Kirchspiele und Kirchengemeindebünde übertragen haben oder die aufgrund ihrer speziellen Ausrichtung eine übergemeindliche Wahrnehmung erforderlich machen.
- (3) Die Ephoralvereine für Diakonie, die Stadtmissionen und die anderen Träger diakonischer Einrichtungen entscheiden über ihren Aufgabenbereich unter Berücksichtigung des Gebotes der Zusammenarbeit und der Stärkung der Gemeinschaft im Kirchenbezirk und im Diakonischen Werk/Landesverband.
- (4) Die Träger diakonischer Einrichtungen bestimmen in Abstimmung mit dem Landesverband und im Einvernehmen mit den Kirchenbezirken im Landkreis oder der kreisfreien Stadt, welchem Träger diakonischer Einrichtungen die Führung und Koordination der Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger zukommen soll.
- (5) Der jeweilige Ephoralverein arbeitet eng mit den Leitungsgremien des Kirchenbezirkes zusammen und berät diese hinsichtlich der Wahrnehmung diakonischer Arbeit. Sofern es erforderlich ist, legt der Kirchenbezirk in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk/Landesverband unter Beteiligung der jeweiligen Träger fest, wer zuständiger Ephoralverein ist. Ein Diakonisches Werk im Kirchenbezirk/eine Stadtmission kann die Aufgabe für mehrere Kirchenbezirke übernehmen.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens trägt Verantwortung für die diakonische Ausrichtung kirchlicher Arbeit und für die Förderung der Diakonie. Der diakonische Auftrag wird insbesondere durch das Diakonische Werk/Landesverband wahrgenommen, das mit seinen Mitgliedern im Sinne von § 8 der Kirchenverfassung anerkannt ist. Es erfüllt seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.
- (2) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes/Landesverband ergeben sich aus seiner Satzung und diesem Kirchengesetz.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Diakonischen Werkes“ jeweils durch die Wörter „Diakonischen Werkes/Landesverband“ ersetzt.
7. §§ 9 bis 11 werden wie folgt gefasst:
- „§ 9
- (1) Die Landeskirche und das Diakonische Werk/Landesverband sind zur Erfüllung ihres gemeinsamen Auftrages auf enge Zusammenarbeit angewiesen. Zu gewährleisten sind insbesondere:
- a) die gegenseitige Information und Beratung in den Grundsatzfragen der einzelnen Arbeitsbereiche,
- b) die rechtzeitige Abstimmung zu Grundsatzfragen von Diakonie und Kirche und
- c) die rechtzeitige Abstimmung vor der Übernahme neuer Aufgaben.
- (2) Das Diakonische Werk/Landesverband berichtet in der Regel einmal jährlich der Landessynode über sozialpolitische Entwicklungen und seine Arbeit.
- (3) Dem Diakonischen Werk/Landesverband wird Gelegenheit gegeben, in regelmäßigen Abständen der Kirchenleitung zu berichten. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Mitglied der Kirchenleitung.
- § 10
- (1) Die Landeskirche stellt dem Diakonischen Werk/Landesverband im Rahmen ihres Haushaltes und nach Maßgabe der dafür geltenden Grundsätze finanzielle Mittel in angemessener Höhe aus dem Haushalt zur Verfügung, über deren Verwendung die satzungsmäßig vorgesehenen Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband im Rahmen des Wirtschaftsplanes entscheiden.
- (2) Die Landeskirche schreibt im Rahmen des Kollektplanes jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit in der Landeskirche aus.
- § 11
- (1) Das Diakonische Werk/Landesverband wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorsitzende des Vorstandes muss ordneter Theologe einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein und soll vor seiner Berufung in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen.

(2) Die Berufung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Diakonischen Rates. Die Berufung und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Diakonischen Rat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.“

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

„(1) Träger diakonischer Arbeit im Bereich der Landeskirche, die nicht dem Diakonischen Werk/Landesverband angehören, dürfen nicht auf Namen und Zeichen des Diakonischen Werkes Bezug nehmen.

(2) Die Bezeichnung „Diakonisches Werk“ ist dem Diakonischen Werk/Landesverband und den in § 6 Absatz 1 Satz 1 dieses Kirchengesetzes genannten Ephoralvereinen für Diakonie und Stadtmissionen mit entsprechender Bezeichnung des Kirchenbezirks vorbehalten.

(3) Die bei der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens privatrechtlich angestellten Vorstandsmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Amtes als Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes/Landesverband und selbstständig arbeitende Dienststelle des Landeskirchenamtes sind mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes durch Überleitung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des eingetragenen Vereins Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Die Inhalte der Arbeitsverhältnisse genießen Bestandschutz. Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Vorstandsmitglieder und Kirchenbeamte sind dem Diakonischen Werk/Landesverband zum gleichen Zeitpunkt nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zuzuweisen.

(4) Die Bezeichnung der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes als „Diakonisches Amt“ ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr zu führen.“

9. § 13 wird wie folgt gefasst:

„Das Landeskirchenamt kann nach Gehör des Diakonischen Werkes/Landesverband Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II bis IV dieses Kirchengesetzes erlassen.“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Carsten Rentzing  
Landesbischof

## Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 14. Mai 2019

Reg.-Nr. 6102010 (7) 20

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 6 der Kirchenverfassung verordnet das Landeskirchenamt zur Änderung der Ordnung der Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 20. Januar 2015 (ABl. S. A 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2016 (ABl. S. A 158) Folgendes:

### § 1

1. § 3 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorsitzender einer Prüfungskommission für die mündliche Prüfung ist ein Mitglied des Prüfungsamtes, der Geschäftsführer oder der Studiendekan der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig; sind diese verhindert, kann ausnahmsweise durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsamtes eine Person aus dem Kreis der nach Absatz 3 berufenen Prüferinnen und Prüfer mit dem Vorsitz der Prüfungskommission betraut werden.“

2. § 8 Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfungskandidat

schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit oder Teile der Arbeit nicht Gegenstand vorangegangener Prüfungsleistungen gewesen sind.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in drei ausgedruckten Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die elektronische Form mit den ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt. Die Abgabefrist wird durch Eingang in elektronischer Form beim Prüfungsamt nur dann gewahrt, wenn die ausgedruckten Exemplare bis zum übernächsten Werktag beim Prüfungsamt eingehen. Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit ‚nicht ausreichend‘ (5) bewertet.“

3. § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern die Differenz nicht mehr als 1,7 beträgt. Ist sie größer oder liegt das arithmetische Mittel über ‚ausreichend‘ (4), wird vom Prüfungsamt ein dritter

Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als ‚ausreichend‘ (4) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten ‚ausreichend‘ (4) oder besser sind. Die Bestellung eines dritten Prüfers nach Satz 3 ist entbehrlich, wenn bereits zwei Noten schlechter als ‚ausreichend‘ (4) ausgefallen sind.“

4. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Hilfsmittel,“ die Wörter „Verwendung von Quellen ohne Nennung oder durch Zitate ohne Kennzeichnung,“ eingefügt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

## Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Reg.-Nr. 6010 (11) 492

Nachstehend wird gemäß § 15 Abs. 1 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz (LMG) der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. März 2019 zu der folgenden Arbeitsrechtsregelung bekannt gemacht.

Dresden, den 10. Mai 2019

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

## Arbeitsrechtsregelung zur 10. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) Vom 15. März 2019

- Die Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung vom 25. Oktober 2018 (ABl. S. A 258), wird wie folgt geändert:  
Dem § 41 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Dies gilt nicht für den die Höhe der Besitzstandszulage übersteigenden Betrag der Entgeltgruppenzulage aus Nummer 3 der Eingruppierungsordnung (Anlage 1).“
- Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend am 1. Januar 2019 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

Findeisen  
stellvertretender Vorsitzender

## Berichtigung der Arbeitsrechtsregelung zur 9. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) und zur Erhöhung der Entgelte Vom 15. März 2019

In der Arbeitsrechtsregelung zur 9. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) und zur Erhöhung der Entgelte vom 25. Oktober 2018 (ABl. S. A 258), wird in Abschnitt II Nummer 2 jeweils die Angabe „31. Dezember 2018“ durch die Angabe „31. August 2019“ ersetzt.

Arbeitsrechtliche Kommission

Findeisen  
stellvertretender Vorsitzender

**Bekanntmachung der Tabellenwerte  
gemäß der Arbeitsrechtsregelung zur 9. Änderung der Neufassung der Kirchlichen  
Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO)  
und zur Erhöhung der Entgelte vom 25. Oktober 2018, berichtigt am 15. März 2019,  
Nummer II Ziffer 2. und Nummer III Ziffer 2.**

Gemäß Nr. IV der Arbeitsrechtsregelung zur 9. Änderung der Neufassung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) und zur Erhöhung der Entgelte vom 25. Oktober 2018 werden hiermit die sich aus dieser Arbeitsrechtsregelung ab 1. September 2019 ergebenden Änderungen von Arbeitsrechtsregelungen bekannt gegeben:

1. Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 10. Änderung der Neufassung der KDVO vom 15. März 2019

**Anlage 2**

<b>Entgelttabelle (zu § 14 KDVO) (monatlich in €) gültig ab 1. September 2019</b>						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.551,10	4.836,05	4.992,71	5.620,32	6.101,03	6.223,05
14	4.123,87	4.379,80	4.612,17	4.992,71	5.573,57	5.685,04
13	3.801,67	4.037,64	4.231,61	4.645,53	5.233,07	5.337,73
12	3.451,48	3.661,93	4.158,17	4.605,49	5.179,66	5.283,25
11	3.325,40	3.534,45	3.770,93	4.158,17	4.712,31	4.806,56
10	3.206,37	3.406,97	3.644,08	3.897,76	4.385,15	4.472,85
9	2.835,16	3.011,13	3.143,32	3.557,26	3.877,75	3.955,31
8	2.667,07	2.829,99	2.949,73	3.063,21	3.190,09	3.276,84
7	2.498,99	2.648,82	2.809,49	2.936,36	3.029,81	3.123,31
6	2.449,97	2.601,87	2.716,02	2.836,21	2.923,02	3.009,80
5	2.344,90	2.487,80	2.595,85	2.722,69	2.809,49	2.876,27
4	2.232,81	2.367,04	2.509,06	2.602,53	2.689,30	2.742,73
3	2.197,81	2.333,51	2.382,21	2.489,01	2.562,48	2.629,25
2	2.029,70	2.145,66	2.201,97	2.268,71	2.408,92	2.555,79
1		1.729,65	1.754,63	1.794,69	1.828,05	1.921,52

2. § 2 Absatz 2 der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 9. März 1992 (ABl. S. A 105), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 6. Änderung der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 26. November 2012 (ABl. 2013 S. A 2)

„Das Entgelt beträgt monatlich: ab 1. September 2019

Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro
des Gemeindepädagogen, Religionspädagogen, Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1.774,40
der Erzieherin	1.509,19
der Kinderpflegerin	1.442,17

### III. Mitteilungen

#### Abkündigung

#### der Landeskollekte für die Diakonie Deutschland am Pfingstmontag (10. Juni 2019)

Reg.-Nr. 401331 (6) 473

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2018/2019 (ABl. S. A 170) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Nachbarschaft stärken

Gehören wir wirklich dazu? Diese Frage stellen sich Menschen, die sich „fremd“ oder „anders“ fühlen. Unsere diakonischen Werke schaffen Chancen für eine gute Nachbarschaft, sie stehen für ein Miteinander, das niemanden ausgrenzt oder benachteiligt.

Die Fremdheit überwinden und Menschen willkommen zu heißen – das ist von alters her eine Kernaufgabe der Kirche. Heute mag das „eine Kultur des Willkommens“ genannt werden.

Es geht immer wieder darum, anderen offen zu begegnen, seien es Kinder oder alte Menschen mit Handicap. Die eingefahrenen Gleise verlassen, sich öffnen, auch die kirchlichen Einrichtungen verändern – das ist das wahre Ziel der Diakonie, für die wir heute Ihre Gabe erbitten.

Informationen über die Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband im Internet: [www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

### V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **5. Juli 2019** einzureichen.

#### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

#### **die Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Wiesa mit SK Neundorf (Kbz. Annaberg)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.094 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit drei wöchentlichen Gottesdiensten in Wiesa, Thermalbad Wiesenbad und Neundorf
- 2 Kirchen, 1 Kapelle, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 3 Friedhöfe
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (123 m<sup>2</sup>) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Wiesa.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Dr. Richter, Tel. (0 37 33) 2 56 27, der Kirchenvorstandsvorsitzende Löser, Tel. (01 59) 0763 93 00, die Kirchenvorstandsvorsitzende Jarzombek, Tel. (0 37 33) 5 77 67 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Warnat, Tel. (0 37 33) 42 98 39.

Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die im Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Bewährtes weiterentwickelt und Spielraum für eigene Gestaltungsmöglichkeiten hat. Im farbenfrohen Puzzle unseres Gemeindelebens, mit Stärken in Musik- und Kinderarbeit, wünschen wir uns mit dem Ausbau der Jugend- und Familienarbeit weitere Puzzlesteine, um Menschen für Jesus zu gewinnen. Sie finden bei uns ländliches Leben mit regionaler Anbindung an die Stadt, eine ausgezeichnete Bildungslandschaft von der KiTa bis zum Gymnasium (staatlich und privat). Die Kirchenvorstände möchten mit Ihnen den begonnenen Weg zur Regionalisierung mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Annaberg-Buchholz weitergehen. Der 75-Prozent-Gemeindeanteil beinhaltet auch die seelsorgerliche Betreuung der Rehabilitationsklinik Miriquidi in Thermalbad Wiesenbad. 25 Prozent der Stelle umfassen die Aufgabe der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Erzgebirgsklinikum Annaberg-Buchholz. Der Dienst wird durch zwei Pfarrer bzw. Pfarrerinnen mit jeweils 25 Prozent wahrgenommen. Von dem Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin werden die seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden der Kliniken sowie regelmäßige Gottesdienste und Andachten erwartet. Grundlage des Dienstes ist die Ordnung für Krankenhausseelsorge in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 2001 (ABl. S. A 153). Eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) bzw. ein Erwerb mit Dienstantritt ist erforderlich.

#### **die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Machern mit SK Püchau-Bennewitz (Kbz. Leipziger Land)**

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.358 Gemeindeglieder
- zehn Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Machern und / oder Püchau-Bennewitz, monatlich im Seniorenheim Bennewitz

- 10 Kirchen, 10 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 10 Friedhöfe
- 4 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (179 m<sup>2</sup>) mit 7 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Machern.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Dr. Kinder, Tel. (0 34 33) 2 48 67 22, Pfarrer Handschuh, Tel. (01 51) 43 26 82 10 und der Kirchenvorstandsvorsitzende Liepold, Tel. (01 76) 87 94 84 65.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die mit viel Empathie auf Menschen zugehen kann, Erfahrung in der Verwaltung und bei der Führung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hat, das Evangelium lebensnah und mit Freude verkündet sowie die Gemeindekreise aktiv begleitet. Die enge Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte der Diakonie soll befördert werden, ebenso zu den Nachbarkirchgemeinden Brandis und Borsdorf. Sehr engagierte Gemeindeglieder sind zur Mitarbeit bereit. Kindergärten, Schulen, eine sehr gute Infrastruktur und eine moderne, freundliche Wohnung stehen in einem wachsenden Wohnumfeld zur Verfügung. Die Kirchgemeinden Machern und Püchau-Bennewitz werden sich zum 1. Januar 2020 vereinigen und ein Schwesterkirchverhältnis mit den Kirchgemeinden Borsdorf-Zweufurth, Gerichshain-Althen, Panitzsch, Brandis-Polenz und Beucha-Albrechtshain gründen. Die derzeitige Pfarramtsleitung wird ab 1. Januar 2020 voraussichtlich nicht mehr mit der Pfarrstelle verbunden sein.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

#### **Superintendent/Superintendentin für den Kirchenbezirk Leipzig**

Gemäß § 15 Absatz 5 der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2007 (ABl. S. A 29) werden die Superintenden-ten auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Kirchenbezirkssynode in geheimer Abstimmung gewählt. Die Kirchenleitung hat beschlossen, der Kirchenbezirkssynode des betreffenden Kirchenbezirks den Vorschlag für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten nach einer erfolgten Ausschreibung zu unterbreiten. Das Amt der Superintendentin/des Superintendenten für den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig ist ab 1. Juni 2020 neu zu besetzen. Mit dem Amt der Superintendentin/des Superintendenten für den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig ist die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig verbunden.

Die Superintendenten sind die führenden Geistlichen ihres Kirchenbezirks. Ihr Amt ist der Dienst der Visitation. Sie sind zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im ganzen Kirchenbezirk berechtigt (§ 15 Absatz 1 der Kirchenverfassung).

Der Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig entspricht in den Grenzen der Landeskirche seiner Fläche nach der Stadt Leipzig sowie einzelner angrenzender Gemeinden. Er umfasst 74.586 Gemeindeglieder in derzeit 41 Kirchgemeinden und einem

Kirchspiel. Bis zu 65 Pfarrerinnen und Pfarrer versehen in den Gemeinden und in Landeskirchlichen Pfarrstellen ihren Dienst im Kirchenbezirk. Beim Kirchenbezirk einschließlich der dem Kirchenbezirk zugeordneten Kassenverwaltung sind 37 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt (nicht mitgezählt die Mitarbeitenden des Evangelischen Schulzentrums Leipzig). Dem Evangelischen Schulzentrum kommt eine große Bedeutung für die Wirkung der Ev.-Luth. Kirche in der Stadtgesellschaft Leipzigs zu und bedarf der Einflussnahme der Superintendentin/des Superintendenten auf seine Entwicklung ebenso wie der Vertretung seiner Interessen.

Neben den eigenständigen Diakonischen Einrichtungen (Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig e. V., Berufsbildungswerk Leipzig gGmbH und Ev.-Luth. Diakonissenhaus Leipzig e. V.), in deren Aufsichtsgremien die verantwortungsvolle Mitarbeit des Superintendenten/der Superintendentin erwartet wird, gibt es die Kirchliche Erwerbsloseninitiative Leipzig, das Stadtjugendpfarramt sowie die Jüdisch-Christliche Arbeitsgemeinschaft Leipzig. Ferner befinden sich in Leipzig die Evangelische Studierendengemeinde Leipzig, die über die Grenzen des Kirchenbezirks hinausreichende Ev.-Luth. Gehörlosengemeinde, das Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig, das Gustav-Adolf-Werk e. V. sowie der Kirchgemeindevorband Leipzig. Die Weiterentwicklung der von ökumenischer Verantwortung getragenen Aktivitäten und der interreligiösen Kommunikation verlangt insoweit eine aktive Rolle des Superintendenten/der Superintendentin.

Erwartet werden:

- Bewerbungsfähigkeit und mehrjähriger Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer der Landeskirche,
- Theologische und geistliche Kompetenz zur Führung eines Kirchenbezirks,
- Leitungserfahrung in kirchlichen Gremien und Ämtern,
- Ein hohes Maß an Kreativität und Teamfähigkeit verbunden mit Freude an gemeinsamer Arbeit,
- Ausgeprägte Fähigkeit, sich flexibel auf unterschiedliche Situationen einzustellen sowie in Gemeinden mit unterschiedlichen theologischen und politischen Strömungen zu moderieren und zu integrieren,
- Sicheres Auftreten und ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten,
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Kommunen und Behörden.

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Nikolai Leipzig gibt es ein-einhalb Pfarrstellen bei zwei Predigtstätten. Ein regelmäßiger Predigt-dienst sowie die Teilnahme am gemeindlichen Leben und den Beratungen in der Kirchgemeinde werden erwartet. Die Kirchgemeinde gehört zusammen mit der Ev.-Luth. Kirch-gemeinde St. Thomas Leipzig zu der vom Kirchenbezirk gebildeten Region IX. Die Dienstwohnung im Nikolaikirchhof mit 219 m<sup>2</sup> besteht aus fünf Zimmern einschließlich des Amtszimmers.

Aussagefähige Bewerbungen einschließlich eines Lebenslaufs sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstr. 6, 01069 Dresden, zu richten.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig sind nicht zulässig.



#### 4. Gemeindepädagogenstellen

##### Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Königswalde mit Schwesterkirchgemeinde Geyersdorf (Kbz. Annaberg)

64103 Königswalde 19

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 85 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. September 2019, befristet bis 31. Juli 2020 zur Vertretung der Stelleninhaberin
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs ist durch Erteilung von ca. 2 Stunden Religionsunterricht möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 1.635 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten
- 8 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 9 regelmäßig Teilnehmenden
- 5 Schulkindergruppen mit 65 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Frauengruppe mit 9 regelmäßigen Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwoche)
- 1 Rüstzeit (Kinderbibelrüstzeit)
- 45 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 staatliche Schule (im Bereich des Anstellungsträgers).

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Arbeit mit Kindern in verschiedenen Kreisen
- Leitung einer Jungen Gemeinde
- Leitung und Mitarbeit im Kindergottesdienstteam
- Verantwortung, Mitwirkung und Begleitung von Kinderbibeltagen, Familiengottesdiensten, einem Krippenspiel, dem Martins- und dem Gemeindefest.

Bis zum 31. Dezember 2019 kann ein Anstellungsumfang von 90 Prozent vereinbart werden. Die Kirchgemeinde ist von einem lebendigen und vielseitigen Glaubensleben geprägt und wünscht sich vor allem einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die authentisch seinen/ihren Glauben lebt. Er/Sie darf gerne nach den individuellen Begabungen eigene Schwerpunkte setzen. Ein vor 10 Jahren neu erbautes, helles Gemeindehaus mit großem Außengelände steht zur Verfügung.

Als Wohnung könnte eine Ferienwohnung angefragt werden.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Seltmann, Tel. (0 37 33) 2 23 01. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. Juni 2019** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Trinitatis-Kirchgemeinde Königswalde, Mildener Str. 1, 09471 Königswalde zu richten.

##### Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg mit Schwesterkirchgemeinde Oberschöna (Kbz. Freiberg)

64103 Freiberg, Jakobi-Christophorus 3

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepä-

gogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)

- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Juli 2019
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 6 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 2.275 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 1,5 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten und 1 monatlichen Gottesdienst
- 1 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiterin
- 3 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 5 Schulkindergruppen mit 50 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderkirchennacht)
- 25 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Dienste erfolgen schwerpunktmäßig in der Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg. Die Kirchgemeinde sucht einen teamfähigen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin mit Leitungskompetenz insbesondere für die Arbeit mit Kindern und den Ehrenamtlichen für den wöchentlichen in drei Altersgruppen stattfindenden Kindergottesdienst. Die Arbeit mit Senioren kann ein weiterer Schwerpunkt sein.

Die Gemeinde ist missionarisch, viele Ehrenamtliche beteiligen sich, eine lebendige Gottesbeziehung und ein offenes Miteinander motiviert uns. Neue und kreative Formen sind erwünscht, Impulse der GGE sowie die Kooperation mit anderen Gemeinden und Projekten in unserer Stadt sind uns wichtig.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Liebscher, E-Mail: daniel.liebscher@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Jakobi-Christophorus-Kirchgemeinde Freiberg, Pfarrgasse 26, 09599 Freiberg zu richten.

##### Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz

###### 64101 Leisnig-Oschatz 42

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 6 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 13 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Vorschulkindergruppen mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Schulkindergruppen mit 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche)
- 10 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 7 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Gemeindepädagogenstelle wird für den Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz ausgeschrieben. Die Tätigkeit erfolgt in der Kirchengemeinden Leisnig-Tragnitz und Hartha. Wir freuen uns auf einen teamfähigen Mitarbeiter/eine teamfähige Mitarbeiterin. Es werden für die regionale Arbeit neue konzeptionelle Wege erwartet. Einen Schwerpunkt wird die Zusammenarbeit mit den Kindergärten und Schulen der Region bilden.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Pfarrerin i. E. Schilke, E-Mail: cordula.schilke@evlks.de, Tel. (03 43 62) 23 94 84. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz, Kirchplatz 3, 04703 Leisnig zu richten.

## 6. IT-Systemadministrator/IT-Systemadministratorin

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden ist die Stelle eines IT-Systemadministrators/einer IT-Systemadministratorin neu zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40h/Woche). Eine Beschäftigung in Teilzeit ist möglich.

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Beschreibung des Aufgabenbereiches:

- Betrieb und Überwachung von Netzinfrastruktur und zentralen Services
- Durchführung von Routinetätigkeiten und Standard-Changes (bspw. Erstellung und Austausch von Zertifikaten, Installation von Software)
- Erarbeitung von Realisierungskonzepten und Durchführung von Vorlaufuntersuchungen zur innovativen Verbesserung der bestehenden Systeme
- Konzipierung und Planung von Vorhaben zur Erweiterung und Ausbau der Systemlandschaft und Netzinfrastruktur
- Unterstützung von IT-Projekten kirchlicher Einrichtungen, Dienste und Werke.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Hochschulabschluss der Informatik, mindestens abgeschlossene Ausbildung in der IT sowie Berufserfahrung in Administration und Troubleshooting komplexer Serverumgebungen (Hardware, Windows und Linux Serverumgebungen)
- sehr gute Kenntnisse für den Betrieb zentraler Dienste u. a.: Verzeichnisdienst Active Directory, Terminalserver unter Citrix, Emailserver (Exchange), Datenbanken (SQL-Server, MySQL),
- Basiswissen über ITIL, idealerweise Zertifizierung ITIL Foundation
- hohen Qualitätsanspruch sowie lösungs- und prozessorientierte Denkweise

- service- und kundenorientiertes Auftreten bei internen Kunden sowie zu externen Dienstleistern
- Grundkenntnisse einer Programmier- oder Skriptsprache (Bash, Power Shell) sind wünschenswert.
- Interesse an Verwaltungsabläufen und Dienstleistungsaufgaben
- fachliche, methodische und soziale Kompetenz sowie teamorientierte und kommunikative Arbeitsweise
- Kenntnis der kirchgemeindlichen und landeskirchlichen Strukturen.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 11.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt der Leiter der IT-Abteilung, Dipl.-Ing. Seifert, Tel. (03 51) 46 92-330.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum **28. Juni 2019** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. E-Mail: kirche@evlks.de zu richten.

## 7. Baupfleger/Baupflegerin beim Regionalkirchenamt Chemnitz

Reg.-Nr. 63101 RKA Chemnitz

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist unbefristet die Stelle eines Baupflegers/einer Baupflegerin für das Regionalkirchenamt Chemnitz in Teilzeit neu zu besetzen.

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstort: Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz, Andréstraße 7, 09112 Chemnitz

Dienstumfang: Teilzeittätigkeit 60 Prozent (24h/Woche).

Befristet bis zum 31. Dezember 2021 ist die Erweiterung des Beschäftigungsumfanges um bis zu 40 Prozent (16 h/Woche) zur Beratung der Kirchengemeinden zur Umsetzung der Gebäudekonzeption möglich.

Folgende Aufgabengebiete werden von der Stelle umfasst:

### 1. Baupflege:

Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden als Bauherren bei allen Baufragen und Bauvorhaben zu ihren Immobilien; unter anderem zu:

- Bauaufgabenstellung und Lösungsansatz, Kostenplanung
- Beauftragung von Planern und Baufirmen
- Fördermittelakquise und -abrechnung
- Abstimmungen mit den Denkmalbehörden
- Durchführung von Wettbewerbsverfahren
- Ausüben der kirchlichen Bauaufsicht über die Vorhaben der Kirchengemeinde.

### 2. Beratung zur Gebäudekonzeption:

Gebietsübergreifende Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Aufstellung und Diskussion von Gebäudekonzeption zur Optimierung des kirchgemeindlichen Immobilienbestandes insbesondere:

- Bestandsaufnahme von Gebäuden und Ermittlung von Instandhaltungs- und Sanierungskosten
- Evaluierung und Beratung von Nutzungsprofilen der Kirchengemeinden und ihrer Gebäude
- Unterstützung der Kirchengemeinden bei der Erstellung

der Gebäudekonzeptionen

- Erstellung von Gebäudeexposees zum Verkauf von Gebäuden.
- Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:
- abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Architektur bzw. Bauingenieurwesen (Diplom oder Bachelor)
  - fundierte Fachkenntnisse aller Leistungsphasen der HOAI
  - ausgeprägte Gestaltungssicherheit und Erfahrungen durch Berufspraxis insbesondere im Bereich Denkmalpflege (Nachweise erforderlich)
  - sehr hohes Maß an Selbstständigkeit und Kommunikationsfähigkeit
  - Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen (ggf. auch Teilnahme an abendlichen Terminen)
  - Führerschein Klasse B und die Möglichkeit, mit eigenem PKW zu fahren
  - Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 11.

Die zu besetzende Stellen sind gleichermaßen für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen Frau Tauber, Tel. (03 51) 46 92-160 oder der Leiter des Regionalkirchenamtes Chemnitz, OKR Meister, Tel. (03 71) 3 81 02-17.

Bewerbungen mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen sind bis **1. Juli 2019** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

### **8. Kirchner/Kirchnerin und Hausmeister/Hausmeisterin Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Dresden (Kbz. Dresden Mitte)**

Reg.-Nr. 63104 Dresden, Kreuz 256

Bei der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Dresden ist zum 2. September 2019 die Stelle eines Kirchners/einer Kirchnerin und Hausmeister/Hausmeisterin neu zu besetzen.

Die Dresdner Kreuzkirche ist seit nahezu 800 Jahren Heimstatt des Dresdner Kreuzchores und verfügt über ein äußerst umfangreiches und vielschichtiges musikalisches Angebot mit jährlich ca. 245 Veranstaltungen wie Vespern, Orgelkonzerten und Konzerten. Die Kreuzkirche, mit ihren 3.100 Sitzplätzen die größte evangelische Kirche Sachsens, ist sowohl Gemeindekirche als auch Anziehungspunkt für Dresdner sowie auswärtige Besucher der Stadt.

Die Aufgaben der neu zu besetzenden Stelle umfassen:

- die Vor- und Nachbereitung der Gottesdienste, Vespere, Konzerte und allen anderen Veranstaltungen in der Dresdner Kreuzkirche und im Kirchgemeindehaus
- Sicherung der Sauberkeit und des reibungslosen technischen Ablaufes der Veranstaltungen
- Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie die Kontrolle und Überwachung aller haustechnischen Anlagen in und an den Gebäuden.

Voraussetzungen:

- Ausbildung in einem Handwerksberuf
- Erfahrungen als Hausmeister o. Ä.
- technisches Verständnis

- Bereitschaft zu Qualifizierungsmaßnahmen als Kirchner
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Spezielle Anforderungen:

- Bereitschaft zur Tätigkeit an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen und in den Abendstunden
- Flexibilität und Einsatzbereitschaft für Tätigkeiten auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten
- Fahrerlaubnis (mindestens Klasse B)
- Übernahme der Rufbereitschaft.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Der Beschäftigungsumfang beträgt 100 Prozent.

Weitere Auskunft erteilt Verwaltungsleiter Krakowitzky, Tel. (03 51) 4 39 39 22, E-Mail: mario.krakowitzky@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Dresden, An der Kreuzkirche 6, 01067 Dresden zu richten.

### **9. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz**

Reg.-Nr. 20443 Bautzen-Kamenz 32

Im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz ist die Stelle eines Jugendmitarbeiters/einer Jugendmitarbeiterin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent ab 1. September 2019 zu besetzen. Das Team der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz ist Teil der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung.

Den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erwartet ein engagiertes Team aus motivierten ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, das die Jugendarbeit im Kirchenbezirk trägt, entwickelt und gestaltet, damit junge Leute die Botschaft Jesu erfahren können.

Arbeitsschwerpunkte liegen auf:

- Schulung, Förderung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in drei von sechs Regionen unsers Kirchenbezirks
- Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Jugendabenden und Rüstzeiten
- Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Kirchgemeinden und im Kirchenbezirk
- konzeptionelle Einbeziehung der konfessionellen Schulen in unserem Kirchenbezirk.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die

- gewinnend und zeitgemäß zu einem persönlichen Glauben an Christus einlädt und dafür auch unkonventionelle Ideen aufnimmt
- gern im Team arbeitet
- Offenheit für neue Strukturen und Formen mitbringt
- gern eigene Schwerpunkte einbringt, entwickelt und profiliert.

Erwartet werden ein in der sächsischen Landeskirche anerkannter Abschluss in Gemeinde- und Religionspädagogik, die Bereitschaft zu konzeptionellem Arbeiten und eine gute Teamfähigkeit. Ein Führerschein der Klasse B ist notwendig. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Weitere Auskunft erteilt Bezirksjugendwart Alber, Tel. (0 35 91) 39 09 33.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an die Superintendentur des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Bautzen-Kamenz, August-Bebel-Straße 3, 02625 Bautzen zu richten.

### **Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz**

Reg.-Nr. 20443 Leisnig-Oschatz 21

Im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz ist für die ephoralen Jugendarbeit die Stelle eines Jugendmitarbeiters/einer Jugendmitarbeiterin im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Anstellung erfolgt als Vertretung für den derzeit erkrankten Stelleinhaber.

Dienstbeginn ist der 1. September 2019.

Angaben zum Dienst:

Einsatz innerhalb des Kirchenbezirkes Leisnig-Oschatz

Hauptzielgruppe: Konfirmanden, Jugendliche, projektbezogen auch Kinder und junge Erwachsene.

Zu den Aufgaben gehören:

- Vorbereitung und Durchführung von Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche)
- Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten
- Förderung ehrenamtlich Mitarbeitender
- Besuche in bzw. Begleitung von Jugendgruppen
- Beziehungsarbeit
- Seelsorge an Jugendlichen.

Anforderungen:

- gemeindepädagogischer Fachhochschul- oder Fachschulabschluss oder ein diesem gleichgestellter Ausbildungsabschluss
- Führerschein der Klasse B, eigener PKW
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Die hauptamtlich Mitarbeitenden und die Bezirksjugendkammer wünschen sich einen teamfähigen Mitarbeiter/eine teamfähige Mitarbeiterin zur Gestaltung der Jugendarbeit im ländlichen Raum. Es gilt neben bewährten Projekten und Gruppen neue Formen evangelischer Jugendarbeit zu entwickeln. In diesem Sinne sind Offenheit, Neugier und Kreativität erwünscht. Dabei besteht Freiraum um eigene Begabungen und Ideen umzusetzen.

Weitere Auskunft erteilt Jugendwart Kretzschmann, Tel. (01 76) 28 22 73 38, E-Mail: arndt.kretzschmann@evlks.de, Internet: [www.christlichejugend.de](http://www.christlichejugend.de).

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **28. Juni 2019** an die Superintendentur des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Leisnig-Oschatz, Kirchplatz 3, 04703 Leisnig zu richten.

---

**Herausgeberin:** Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

**Redaktion/Adressverwaltung:** Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

## B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

### Kirchenbilder im Wandel

#### Bericht der Kirchenleitung auf der Frühjahrstagung der 27. Landessynode am 6. April 2019

vorgetragen von OLKR Burkart Pilz, Dresden

Und der HERR zog vor ihnen her, am Tage in einer Wolkensäule, um sie den rechten Weg zu führen, und bei Nacht in einer Feuersäule, um ihnen zu leuchten, damit sie Tag und Nacht wandern konnten. (2. Mose 13,21)

#### 1. Wandlungserfahrungen als zentrale Erfahrung der christlichen Kirche

Veränderungserfahrung und tiefgreifende Transformation begleiten und prägen die Geschichte unserer Kirche von Beginn an. Das wird sicher auch so bleiben.

In einem tiefen geistlichen Sinn lebt die Kirche hörend auf den Bußruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe herbeigekommen. Tut Buße und glaubt an das Evangelium.“ (Mk 1,15) Umkehr und Erneuerung im Geiste Jesu ist die Grundbewegung der christlichen Kirche.

Inmitten der sich wandelnden Welt, soll christliche Kirche sich immer wieder in Jesus Christus zurück-formen und ebenso reformieren lassen. So wie es der Apostel Paulus im Brief an die Gemeinden in Galatien geradezu beschwört: „Meine Kinder, die ich abermals unter Wehen gebäre, bis Christus in euch Gestalt gewinne!“ (Gal 4,19) In diesem Sinn ist das Reformieren, Verwandeln und Transformieren auch der Gestaltseite der Kirche und die tiefgreifende Veränderungserfahrung eine christus-gemäße Bewegung, wenn sie sich von seinem Geist leiten lässt. Der Gedanke, dass die Kirche immer wieder einer „reformatio“ bedarf, ist uns als protestantischer Kirche vertraut. Dabei ist dies zunächst gar nicht ein genuin reformatorischer Gedanke, sondern er reicht viel weiter zurück, in die Reformbewegungen des Mittelalters, bis zu den lateinischen Kirchenvätern.<sup>1</sup>

Kirche die sich auf Christus gründet, bewegt sich in einem ständigen Wandlungs- und Erneuerungsprozess. Die letzten Jahre freilich hat Tempo und Tiefe von Wandlung und Transformation zugenommen. Dies ist möglicherweise bisher theologisch innerhalb der Ekklesiologie nicht ausreichend reflektiert und wahrgenommen worden. Dabei sind die jeweiligen Erfahrungsräume von tiefgreifenden Veränderungen innerhalb unserer Kirche außerordentlich vielfältig und sie werden unterschiedlich erlebt. Die Gestalt und Struktur von Kirchgemeinden ändert sich, die diakonischen Strukturen sind in Umbrüchen, die Selbstverständnisse und Aufgaben der Ehrenamtlichen wandeln sich mit denen der hauptamtlichen Berufe, finanzielle Möglichkeiten schwinden und die demographische Dynamik erzeugt stetigen Änderungsdruck.

<sup>1</sup> Die häufig zitierte Formel „semper ecclesia reformanda“ ist keine (!) Redewendung der Reformatoren, auch wenn sie heute als adaptiert für ein evangelisches Kirchenverständnis gelten kann; vgl. Theodor Mahlmann: „Ecclesia semper reformanda“. Eine historische Aufklärung. Neue Bearbeitung, in: Torbjörn Johansson u.a. (Hrsg.): *Hermeneutica Sacra. Studien zur Auslegung der Heiligen Schrift im 16. und 17. Jahrhundert*, Berlin/New York 2010, S. 381–442; hier S. 438.

Anspruch und Erwartung an Verwaltung wandelt sich ebenso tiefgreifend wie die Kontexte kirchenleitenden Handelns. Diskurskulturen sind ebenso im Wandel wie Kommunikationsmöglichkeiten und darin liegende Anforderungen für kirchliche Entscheidungsfindungen.

Viele Pfarrerrinnen und Pfarrer zum Beispiel beschreiben den Wandlungsprozess ihres Dienstes mit einem schlichten Vergleich zum Dienstbeginn von vor vielleicht 25 Jahren. Das zurückgelegte Tempo der offensichtlichen Änderungen ist auch in den je eigenen persönlichen, individuellen Berufsbiographien und im Erleben des eigenen Dienstes in unserer Kirche enorm. Wenig Berücksichtigung, aber wohl von erheblicher Bedeutung, fand bisher der Wandel der leitenden und prägenden Kirchenbilder, die hinter Wandlungsprozessen sich gleichsam nachbilden und mitformen, inmitten der gesammelten Erfahrungen in und mit Kirche.

Daher ist angesichts der tiefgreifenden Veränderungserfahrungen nach dem geistlichen Gehalt und nach einer möglichen Würdigung von Veränderung und Wandlung zu fragen. Der hier zu gebende Bericht der Kirchenleitung macht sich nun also zur Aufgabe, den Wandel und die darin gemachten Erfahrungen erneut theologisch zu reflektieren, soziologisch einzuordnen und geistlich sich als Kirche zu orientieren. Denn die theologisch-biblische Reflexion dieser Kirchenbild-Wandlung und das kirchentheoretische Nachdenken sollte mit den zu treffenden Entscheidungen Schritt halten, wenn nicht diesen voraus sein. Dem ekklesiologischen Nachdenken muss daher in den kommenden Jahren vertieft Raum gegeben werden. Ein erster Auftakt ist dieser Bericht.

#### 1.1 Begriffsschärfungen

Begrifflich ist zu präzisieren, was die Formulierung „Kirchenbilder“ eigentlich meint. Kirchenbilder wirken, wenn Menschen Kirche erleben, über sie reden, gegenüber und in ihr handeln sowie Vorstellungen von der Zukunft der Kirche entwickeln.<sup>2</sup> Sie sind gespeist aus ekklesiologischen Grundfiguren, die sich an biblische Leitmotive anbinden. Kirchenbilder wirken zurück auch auf die jeweiligen Wahrnehmungen von Kirche. Und sie sind eingebettet in historische und soziologische Zusammenhänge. Ohne diese Zusammenhänge sind Kirchenbilder nicht nachvollziehbar und auch nicht fruchtbar biblisch zu reflektieren.

<sup>2</sup> Eberhard Hauschildt/Uta Pohl-Patalong: *Kirche*, Gütersloh 2013, S. 13ff

Zu differenzieren ist zweitens auch, ob von Wandlung, Veränderung oder tatsächlich tiefgreifender von Transformation zu sprechen ist. Wenn man davon ausgeht, dass Transformationen die formationsüberschreitende Wandlung von Systemen meint<sup>3</sup>, wie vor allem der Zusammenbruch und die Übergänge im Osten Deutschlands unter diesem Stichwort benannt wurden und sich daran eine eigenständige Transformationsforschung entwickelte, sind die Prozesse auch innerhalb unserer Kirche (die ja darin eingebettet waren und sind) sicher auch in dieser Hinsicht als Transformationsprozesse beschreibbar. Diese Perspektive könnte geradezu förderlich sein, um Tiefe und Dimension angemessen zu erfassen.

Daher zuerst wenige Anmerkungen zu wesentlichen außerkirchlichen Kontexten und damit zu den uns prägenden soziologischen Gegebenheiten, die diese Wandlungsprozesse forcieren und bedingen.

### 1.2 Kirche im Transformationsraum Ostdeutschland

Neben den bekannten Gegebenheiten des demographischen Wandels (als Formel für Veränderung unserer Gesellschaft, die u. a. durch erhöhte Lebenserwartung, sinkende Geburtenzahlen, Auflösung traditioneller Familienstrukturen und Wanderungen bestimmt ist) sind an dieser Stelle für uns als ostdeutsche Landeskirche die markanten und tiefgreifenden Erfahrungen der ostdeutschen Länder besonders hervorzuheben. Die ostdeutschen Christen und die Landeskirchen im Osten Deutschlands haben in einer historisch geradezu analogieösen und epochalen Weise Transformationserfahrungen gesammelt.<sup>4</sup> Diese spezifischen Wandlungs- und Transformationserfahrungen und auch die Kompetenzen der ostdeutschen Kirchen, die daraus erwachsen, sind sehr viel aufmerksamer wahrzunehmen als bisher. Vor allem sind diese Erfahrungen nicht ausschließlich als eine Defizitgeschichte zu erzählen (Demokratiedefizit, Orientierungsdefizit, Wertedefizit usw.). Im Gesamt-Kontext des deutschen Protestantismus sind diese Erfahrungen ein besonderer Schatz und möglicherweise ein Beispiel, wie Kirchen in Druck- und Minderheitensituationen zuversichtlich und handlungsstark bleiben.

Vor diesem Hintergrund ist bemerkenswert, dass erst in den letzten Jahren sehr viel deutlicher in den öffentlichen Diskursen hervorgetreten ist, was auch einer genaueren Wahrnehmung für uns als Kirche bedarf: die spannungsreiche und von aufgewühlten Gefühlslagen geprägte ostdeutsche Identität hat sich vor allem in den Nachwendejahren herausgebildet.<sup>5</sup> Erst jetzt wird meines Erachtens zu Recht überhaupt von „ostdeutscher Identität“ dezidiert gesprochen. Der alleinige Blick in die Zeit der DDR als Deutemuster für wesentliche Wandlungserfahrungen und für im Osten Deutschlands besonders ausgeprägte Haltungen und Kulturen hat viele Jahre eher verstellend gewirkt. Heute ist deutlicher auch für den Verkündigungsauftrag, die

Seelsorge, den Bildungsauftrag und das diakonische Wirken von Kirche zu sehen, dass die Trennung sich in den Jahren nach der Wende nicht aufgelöst, sondern verfestigt, wenn nicht gar verstärkt hat. Dafür gibt es viele Gründe, und die meisten haben damit zu tun, dass die Transformationserfahrungen der Ostdeutschen kaum zur Kenntnis genommen wurden.

Es fehlt wohl auch eine ausreichende Würdigung der enormen Anpassungsleistungen inmitten dieser Wandlungsprozesse.

Sehr viel stärker als bisher müssen auch wir als Kirche diese Wandlungserfahrung wahrnehmen, in der sich eben auch kirchliche Strukturen und Kirchenbilder verändern. Sehr viel stärker als bisher muss diese Erfahrung sicher auch bejaht werden! Der wirtschaftliche Zusammenbruch gilt im heutigen Rückblick als gravierender und größer als in den anderen Staaten des Ostblocks, die daraus folgende Abwanderung als größte Fluchtbewegung in Europa seit dem Krieg. Der Rückgang der Geburtenquote war auf den niedrigsten Wert Europas. Demokratie und ein radikaler Wertewandel erforderten eine immense Anpassungsleistung.

Die Wandlungsprozesse und Veränderungen innerhalb unserer Landeskirche auf allen Ebenen werden also erfahren vor dem Hintergrund der zurückliegenden außerkirchlichen Erfahrungen einer mangelnden Würdigung von Anpassung inmitten von Transformationen. Soziologisch bemerkenswert ist auch die Erfahrung und Feststellung, dass Systembrüche immer auch „Schweigeräume“ erzeugen.<sup>6</sup> Durch historische Brüche wie die 1989 ist den Dingen und den Erfahrungen fortan eine gewisse Vergeblichkeit eingeschrieben, weil erlebt wurde, wie schnell Lebensgrundlagen und Sicherheiten ausgetauscht, erneuert werden können und weil viele Werte buchstäblich über Nacht in ihr Gegenteil verkehrt werden können.

Was heißt dies für die Wahrnehmung von Änderungsprozessen innerhalb unserer Kirche? Möglicherweise, dass die Skepsis gegenüber Wandlung und Erneuerungsversprechen tief sitzt. Möglicherweise auch, dass Kirche mehr als anderen Institutionen (denen in der Regel mit ähnlicher Skepsis begegnet wird) eine hohe Bewahrungs- und Stabilitätserwartung entgegengebracht wird. Sicher auch, dass Verlusterfahrungen an Beheimatung in der bisherigen Gemeindestruktur zum Beispiel vielfach als doppelt schmerzhaft erlebt werden.

Es wird daher sicher darauf zu achten sein, diese Bewahrungs- und Stabilitätserwartung genau wahrzunehmen, uns zugleich damit aber weder zu überfordern, noch sich dieser Erwartung schlicht zu ergeben.

### 1.3 Wandlungserfahrungen am Beispiel des Evangelischen Pfarrhauses

Die Tiefe und das Tempo der Wandlungsprozesse sind exemplarisch gut ablesbar am Beispiel der Geschichte des protestantischen Pfarrhauses. Es ist sicher eher ein Randaspekt in einer wandlungsreichen Kirchengeschichte, der aber signifikante Erfahrungen der Kirche in den zurückliegenden und andauernden Wandlungsprozessen aufzeigt.

Das Leben innerhalb des Pfarrhauses war noch vor etwa dreißig Jahren ziemlich einheitlich durch eine Familie mit Kindern und einer in der Regel nicht berufstätigen Pfarrfrau geprägt.

<sup>3</sup> Everhard Holtmann: Signaturen des Übergangs, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 28 (2009), S. 3–9

<sup>4</sup> Die ostdeutsche Kirchengeschichte kann nicht nur erzählt werden als Widerstands- und Bewahrungsgeschichte, sondern muss eben auch als Wandlungserfahrung gesehen und gedeutet werden.

<sup>5</sup> Wolfgang Engler/Jana Hensel: Wer wir sind. Die Erfahrung, ostdeutsch zu sein, Berlin 2018

<sup>6</sup> ebd., S. 176

Die Pfarrersfamilie bildete eine geistige und geistliche Einheit, wurde durch den Pfarrdienst geprägt und trug das Pfarramt mit. Sie lebte erkennbar Familienfrömmigkeit, Bildung und Kultur und war, da andere Menschen von Fall zu Fall an ihrem Leben teilnehmen konnten (Vikare wurden zum Beispiel in aller Regel in die Familie aufgenommen), über Jahrhunderte hin prägend für eine gewisse, von kulturellen Werten bestimmte Lebensform.<sup>7</sup>

Ohne einer auch anzutreffenden Idealisierung anheim zu fallen – das protestantische Pfarrhaus war nicht nur in den letzten dreißig Jahren, sondern jahrhundertlang eine Institution, die auch für die deutsche Kultur- und Bildungsgeschichte prägend war. Die für das Pfarrhaus typische Nicht-Trennung von Arbeit und Leben beruht letztlich auf der Grundlegung des allgemeinen Berufsbegriffs in der Reformationszeit. Als Konsequenz des sola-fide-Gedankens erhielt die Erfüllung innerweltlicher Pflichten erstmals religiöse Bedeutung und wurde als Voraussetzung eines Gott wohlgefälligen Lebens verstanden.

Es ist deutlich erkennbar, dass diese Berufsauffassung in unserer derzeitigen Gesellschaft mit ihrem Verlust von Milieus, ihrer zunehmenden funktionalen Aufsplitterung der Lebensbereiche und stärkerer Akzentuierung der Freizeit an Bedeutung verliert. Das Pfarrhaus bleibt davon nicht unberührt.

Pfarrfamilien in Pfarrhäusern müssen zum Beispiel damit leben, dass Gemeindeglieder an ihrem Leben Anteil nehmen, dass sie wissen wollen, wie die Mitglieder der Pfarrfamilie als Christen mit Konflikten und Verlusten umgehen, und dass sie häufig ihre individuellen Erwartungen zum Maßstab für die Beurteilung der Geschehnisse im Pfarrhaus machen. Menschen sind indessen heute weitgehend daran gewöhnt, sich in locker gewordenen Nachbarschaften und zwischen ganz unterschiedlichen Bezügen und Rollen hin und her zu bewegen, ohne dass ihr Verhalten von Instanzen der sozialen Nahkontrolle besonders wahrgenommen, bewertet und kommentiert wird. Andere Faktoren von tiefgreifender Wandlung treten hinzu: Änderungen und Vielfalt der Geschlechterrollen im Pfarrhaus etwa oder die Tatsache, dass längst nicht mehr alle Pfarrhäuser tatsächlich haltbar sind und von einer Pfarrfamilie bewohnt werden.

Auch die hervorgehobene Rolle des Pfarrhauses der DDR ist einer Zäsur gewichen. Heute werden Dienstwohnungen sehr viel stärker als persönlicher Rückzugsraum für nötige Abgrenzung zur Gemeindearbeit gesehen. Noch vor über dreißig Jahren waren viele evangelische Pfarrhäuser vor allem in den letzten Jahren vor der Wende eine Art Keimzelle der Revolution. Nicht nur wurde eine ganze Generation von Pfarrerskindern dadurch geprägt, sondern das Pfarrhaus war ein Ort, an dem demokratische Bildung praktiziert und demokratische Kritik eingeübt werden konnten. Ein Haus der Sprache, Wissenschaft und Musik, Lebensraum zwischen manchen Barrikaden – vor allem ein geöffneter und politischer Raum für Verständigung und Versprachlichung der oft bedrückenden Erfahrung.

Ohne Zweifel gibt das Pfarrhaus auch künftig der Untrennbarkeit von Amt und Person Ausdruck. Es bleibt ein Ort der Hilfe und Zuwendung und ein sichtbarer Ort für gelebtes Christseins. Dennoch macht dieser kurze Blick auf einen zentralen Symbol-Ort von evangelischer Kirche den tiefgreifenden Wandel

von Kirche und prägenden Kirchenbildern deutlich. Denn am Beispiel des Pfarrhauses wird auch deutlich, dass sich auch hinter diesem Ausschnitt kirchlichen Lebens ein noch sehr viel gravierender Wandel vollzieht. In diesem Fall Verschiebungen und Änderungsprozesse der pastoralen Selbstverständnisse. Denn mit den Transformationsprozessen der Kirche gerät die geistliche Identität und Beruflichkeit des Pfarrers wie auch anderer Hauptamtlicher im Verkündigungsdienst in eine markante Schwellensituation. Viele erleben und beschreiben dies auch in unserer Kirche so, dass dabei Manches noch so zu sein scheint, wie es war und wie man es seit langem kennt und zugleich Vieles anders wird. Neue Orientierungen werden sichtbar und dazwischen gibt es viele Unsicherheiten, Trauer, aber auch Chancen und kreative Freiräume.<sup>8</sup>

Ähnlich exemplarische Felder tiefgreifender Wandlungs- und Transformationsprozesse ließen sich zahlreich beschreiben. Bezüglich der Gestalten kirchlichen Lebens zum Beispiel die unterschiedlichen Übergänge der bisherigen Christenlehre-Arbeitsformen zu neuen Formen der Kinder-Kirche. Ähnlich offenkundig sind der Wandel des Konfirmandenunterrichtes in den letzten 15 Jahren, die Abbrüche und Diskontinuitäten innerhalb der kirchlichen Beerdigungspraxis, die anhaltenden Neubestimmungen des Verhältnisses von Seelsorge, Beratung und Psychotherapie. Oder auch insgesamt zu nennen ist die hier nicht weiter zu besprechende Transformation der religiösen Pluralisierung hin zu einer religiösen Indifferenz.<sup>9</sup>

#### 1.4 Wandlung als biblisches Leitmotiv – die Reich-Gottes-Verkündigung Jesu

Grundlegende Orientierung bietet sich an, insofern man auf das biblische Denken von Wandel, Bekehrung, Buße, Umkehr und Transformation blickt. Es erschließt sich damit eine fruchtbare Perspektive und Deutung von Wandlung als einem Grundbild christlicher Tradition.

Die Bibel ist voll von Wandlungsbildern. Gott erscheint in der Heiligen Schrift in einer Fülle von Bildern als der, der den Menschen und seine Welt wandelt. Wenn Gott dem Menschen begegnet, dann verwandelt und erlöst er ihn. In immer neuen Verheißungen und Bildern wird in der Bibel bezeugt, dass Menschen die Erfüllung ihres Lebens erfahren, wenn bei ihnen Gottes Liebe und sein Wille sich erfüllen. Sie haben also das Entscheidende noch vor sich. Die Botschaft vom Reich Gottes eröffnet Zukunft, und sie bestimmt die Gegenwart. Heute schon im Licht von morgen leben – das ist das Angebot des Evangeliums.

Beispielhaft ist zu schauen auf die jesuanische Vorstellung vom Reich Gottes: „Des Herrn ist das Reich, und er herrscht unter den Völkern.“ heißt es im Psalm 22. In jedem Gottesdienst beten wir: „Dein Reich komme!“ Es ist das tägliche Gebet um Wandlung und Transformation. Gott soll herrschen, er soll König sein, sein Reich soll errichtet werden. Es geht dabei nicht nur um die Bewahrung eines Einzelnen, um die Rettung seiner Innerlichkeit, um persönliche Heiligung.

<sup>8</sup> Ulrike Wagner-Rau: Auf der Schwelle. Das Pfarramt im Prozess kirchlichen Wandels, Stuttgart 2009, S. 32f

<sup>9</sup> vgl. Heinrich Bedford-Strohm/Volker Jung (Hrsg.): Vernetzte Vielfalt. Kirche angesichts von Individualisierung und Säkularisierung. Die fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 2015

<sup>7</sup> vgl. Karl-Fritz Daiber: Zur veränderten Situation des Pfarrberufs, in: Deutsches Pfarrernblatt 97 (1997), S. 622–626

Es geht mit dem Gedanken des Reiches um einen Lebensraum, um ein Land, um eine Stadt, um eine messianische Zeit (die Bilder wechseln), in der es keine Opfer gibt und in der alle in „Gerechtigkeit und Friede und Freude im Heiligen Geist“ (Röm 14,17) leben können. Es geht um die Öffentlichkeit des Glücks oder des Heils, wie die Propheten es schon verheißen haben. Jesus beruft sich bei seinem ersten öffentlichen Auftritt in Nazareth auf Jesaja: „Der Geist des Herrn ist auf mir, weil er mich gesalbt hat und gesandt, zu verkündigen das Evangelium den Armen, zu predigen den Gefangenen, dass sie frei sein sollen, und den Blinden, dass sie sehen sollen, und die Zerschlagenen zu entlassen in die Freiheit“ (Lk 4,18). In jener Rede in Nazareth sagt Jesus von sich selbst: „Heute ist dieses Wort der Schrift erfüllt vor euren Ohren.“ Was also sind die Zeichen jenes Reiches, das mit Jesus angebrochen ist? Es geht nicht nur um eine neue Innerlichkeit, sondern um das öffentliche und greifbare Heil der Menschen, die es brauchen. „Das Reich Gottes ist euer“, verspricht Jesus den Armen in der Bergpredigt (Lk 6,20). Zum großen Gastmahl (ein Bild jenes Reiches) sind die Menschen von der Landstraße und von den Hecken und Zäunen gerufen, die Verlorenen, die Verirrten, die Verlassenen, die von Dämonen Geplagten, die Kranken und Verküppelten, die Trauernden und die Bettler, die Sünder und alle, die in der Gesellschaft verachtet sind.

Jesus ist dabei kein Spiritualist und nicht nur ein Meister der Innerlichkeit. Die Verhältnisse des Lebens sollen sich ändern, in denen Menschen geknechtete und verachtete Wesen sind. Das Reich Gottes soll kein ferner und vager Traum sein, der die Unglücklichen vertröstet. Die Versprechungen Jesu sind nicht die Blumen an der Kette des Unglücks, die dieses erträglicher machen. Jetzt und Heute heißt die Nachricht. Jetzt schon soll sich keiner Meister über einen anderen nennen. Jetzt schon soll es unter den Menschen des Reiches Gottes nicht wie unter Königen und Mächtigen zugehen, „sondern der Größte soll sein wie der Jüngste und der Vornehmste wie ein Diener“ (Lk 22,26). Jetzt schon soll keiner, der unter die Räuber gefallen ist, verblutend auf der Straße liegen bleiben. Jesus sendet die zwölf Jünger aus zur Verkündigung des nahen Himmelreiches. Diese Verkündigung geschieht nicht nur in Worten, dazu gehört ihr Auftrag: „Macht Kranke gesund, weckt Tote auf, macht Aussätzige rein, treibt Dämonen aus!“ (Mt 10,8)

Die Predigt des Reiches Gottes ist zuerst ein Appell zur Umkehr und Veränderung, der Aufruf zur Buße. Buße ist der Aufruf zu Wandel und Transformation. Es ist die Ermunterung dazu, ein Grundrecht der Würde wahrzunehmen, „das Recht, ein anderer zu werden“, wie Dorothee Sölle es nannte. Jesus beginnt seine Predigt in Galiläa ebenso mit dem Ruf zur Umkehr: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe herbeigekommen. Tut Buße und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1,15)

So hat auch der Täufer Johannes seine Predigt begonnen, und als die Menschen, die ihn hörten, fragten, wie das geschehen soll, antwortete er konkret: Niemandem Gewalt oder Unrecht antun, die Nackten bekleiden und den Hungrigen zu essen geben. Güte und Gerechtigkeit sind die Zeichen des neuen Reiches. Die Sünde, von der man sich bekehren soll, ist nicht nur eine innere Wirklichkeit und ein Hindernis für das Heil der Seele: „Sünde als Bruch mit Gott ist vielmehr eine geschichtliche Wirklichkeit, Zerschlagen der Gemeinschaft der Menschen untereinander, Abkapselung des Menschen in sich selbst und

Bruch mit den Menschen in vielfacher Hinsicht.“, so formuliert es der Befreiungstheologe Gustavo Gutiérrez.<sup>10</sup>

Wandlung und Transformation kann also für eine Kirche, die sich in Christus gründet und der Verkündigung Jesu glaubt, nicht per se eine Verklüsterung sein, sondern ist vielmehr ihr Wesenszug. Christliche Existenz, der Vollzug und das Geschehen der Taufe selbst, ist Wandlung vom Tod ins Leben. Unter diesem Licht ist auf die sich vollziehenden Wandlungen auch von Kirchenbildern zu blicken.

## 2. Wandlungen von Kirchenbildern und mögliche Orientierung

### 2.1 Zwischen Institution und Bewegung – die Notwendigkeit einer „membranhaften“ Gestalt von Kirche

Blickt man auf Wandlungsprozesse von Kirchenbildern, wird zunächst schnell klar, dass sich dies in den vielen wahrnehmbaren Segmentierungen und Verästelungen kaum systematisierend fassen lässt. Vor allem auch deshalb, weil sich Wandlungsprozesse auf verschiedenen Ebenen vollziehen. Es wandelt sich die organisatorische Gestalt von Kirche, wie eben auch Arbeitsformen, Selbstverständnisse und Haltungen, aber auch entgegengebrachte Erwartungen.

Offenkundig ist, dass eben nicht mehr einfach selbstverständlich ist, was Kirche ist. Dies gilt erst Recht für unsere ostdeutschen Kontexte, die in sich starken Wandlungen unterliegen. Wandlungsprozesse von Kirchenbildern vollziehen sich also keineswegs linear, sondern konzentrisch, sich verschränkend und gleichzeitig. Dabei treten Kirchenbilder in ihrer Verschiedenartigkeit nebeneinander und geraten auch in Spannung und Widerspruch zueinander.

Allein die drei gängigen, großen Bilder im Sinne beschreibbarer Sozialgestalten zeigen dies recht eindrücklich<sup>11</sup>: Kirche als Bewegung einer aktiven Gruppe, die Gemeinschaft pflegt, Kirche als Institution und als Organisation und Unternehmen. Eine immerwährende, anhaltende und eben auch nötige Spannung formt sich besonders im Gegenüber von Kirche als Bewegung einer aktiven Gemeinschaft zur Institutionalität von Kirche aus. Dabei ist das Kirchenbild der Bewegung das Urbild von Kirche. Der sozial beschreibbare Anfang war zuerst die Bewegung einer Gruppe um Jesus herum, die wuchs und sich bleibend als Gemeinschaft verstand.<sup>12</sup> Gruppe meint dabei als Sozialform vor allem eine hohe Interaktionsdichte mit hoher Dynamik. Die protestantische Kirchentheorie hat immer ein besonderes Interesse an der Gemeinschaft der Gruppe entwickelt, wie es dann als Minimaldefinition auch in den Augsburger Bekenntnisschriften (CA VII) Eingang gefunden hat als „communio sanctorum“. Wort und Sakrament werden kommuniziert in Gruppen. Angebunden ist dies an die zentralen Vorstellungen bei Paulus, der die Beziehung zwischen den Gliedern und der Gemeinde beschreibt als gegründet in Christus.

Es ist bemerkenswert und zu erinnern, wie immer wieder Bewegungen innerhalb der Geschichte der Kirchen zu Erneuerung geführt haben, zum Beispiel schon in der Alten Kirche die monastischen Bewegungen.

<sup>10</sup> Gustavo Gutiérrez: Theologie der Befreiung, 10. Aufl., Ostfildern 1992, S. 138 u.ö.

<sup>11</sup> Hauschildt: Kirche (s. Anm. 2), S. 121ff

<sup>12</sup> Die religiöse Gruppe ist die basale Gestalt von Religion überhaupt.



Bemerkenswert ist dabei auch, dass die protestantischen Kirchen ihr Dasein selbst einer Bewegung verdanken, der reformatorischen Bewegung des 16. Jahrhunderts. Damit ist den protestantischen Kirchen in doppelter Weise dieses Bewusstsein als Bewegung eingeschrieben – durch den leitenden Bezug zur Heiligen Schrift und durch die eigenen historischen Anfänge. In der problematischen Seite dieser besonderen Stärke des Protestantismus ist in evangelischen Kirchen (sicher auch in unserer Landeskirche) allerdings feststellbar, dass heute zum protestantischen „Kirchengefühl“ geradezu eine typische Kultivierung dieser Differenz von Institution und Bewegung gehört, bis hin zu einem typisch protestantischen „Leiden an der Kirche“ als ein Leiden daran, dass sie nicht durch und durch Bewegung und Gruppengemeinschaft ist.<sup>13</sup> Das bedeutet wohl zugleich, dass oft eine gewisse „protestantische Dauerunruhe“ evangelischen Kirchen innewohnt.<sup>14</sup> Alles steht unter dem permanenten Reformvorbehalt.<sup>15</sup> Dabei gerät immer wieder auch die Verfasstheit und die institutionalisierte Grundgestalt unserer Kirche unter Druck.

Dies birgt auch innerhalb unserer Landeskirche einiges Irritations- und Verirrungspotential. Angesichts der beschriebenen tiefen und anhaltenden Wandlungserfahrungen ist daher neu zu werben für die gleichsam gespiegelte Gestaltseite von Bewegung – die der Institution. Oder auch – für die Schönheit von verfasster Kirche. Denn die bewegende Kraft und die Erneuerungspotentiale des geistlichen Lebens innerhalb von evangelischen Kirchen ist nach wie vor notwendigerweise institutionell zu stützen. Auch (oder gerade) wenn die Selbstverständlichkeit von Institutionen insgesamt bröckelt. Institutionalität von kirchlichem Leben schafft gerade in Diskontinuitäten und religiös hoch individualisierten Einstellungen eine hohe Entlastung. Wege sind vorgebahnt und Glaubenspraxis ist ritualisiert. Damit ist Erfahrung und Wissen aufgehoben in einer mich selbst übersteigenden und damit eben auch zutiefst entlastenden Weise. Gerade innerhalb dieser stützenden Institutionalität oder auch Verfasstheit von Kirche sind neue und bewegende Glaubens- und Gemeinschaftserfahrungen immer wieder möglich. Es entlastet auch von einem permanenten und damit auch überfordernden Begründungsdruck.

Vor Augen ist natürlich auch die schlichte kirchengeschichtliche Einsicht: Wenn Bewegungen und Gruppen erfolgreich sind und Bestand haben (wollen), verändern sie sich immer in einem Prozess der Institutionalisierung. Dieser Prozess stützt die Bewegung immer notwendigerweise ab.

13 Gerhard Wegner: Leiden als Bedingung der Freiheit. Kirchliche Organisation und geistliche Entscheidung, in: *Pastoraltheologie* 92 (2003), S. 403–417

14 Isolde Karle: *Kirche im Reformstress*, Gütersloh 2018, S. 71. Dort weiterführend: „Evangelische Kirche ist daher unter den christlichen Konfessionen am leichtesten irritierbar und von einer permanenten Selbstprüfungs- und Selbstrelativierungsdynamik geprägt.“

15 Gespeist ist dies sicher auch von einer immer wieder hin und her schwankenden Wahrnehmung gegenüber Institutionen und auch Eliten insgesamt. Sie pendelt wohl zwischen Exzellenzerwartung und Arroganzfurcht, Erlösungshoffnung und Verteufelung.

Schon innerhalb des Neuen Testaments, besonders in den Pastoralbriefen, lässt sich leicht zeigen, wie die Jesus-Bewegung hin zu den ersten paulinischen Gemeinden sich ausformt zu einer Frühform von Verfasstheit und Institutionalität. Während bei Paulus noch ad hoc Bezeichnungen für bestimmte Funktionen genannt waren, werden aus diesen später in den Pastoralbriefen konkrete Gestalten von Ämtern der Bischöfe, Diakone und Ältesten (1. Tim 3). Die Entwicklung und Pflege einer systematisierenden Lehre und kirchlicher Ordnungen ist damit notwendigerweise angestoßen und hat die weltweite Ausbreitung des Christentums gestützt und ermöglicht.

Wenn unsere neuzeitlichen Kontexte von einer radikalen Diskontinuität geprägt sind, dann haben innerhalb dieser institutionellen Stützfunktion die eigentlichen dynamischen und bewegenden Fragen Raum und die nötige Freiheit: Was haben wir als Christen Menschen in der modernen Gesellschaft zu sagen? Wie können wir als Kirche auch als Gegenhorizont einer durchrationalisierten, leistungsorientierten Welt ein Raum des Unverfügbaren, des nicht Mess- und Berechenbaren bleiben? Wie lässt sich theologisch substantiell und zugleich existentiell relevant von Gott reden, von Kreuz und Auferstehung, von Sünde und Vergebung, von Gnade, Liebe und Gerechtigkeit?

Die Dynamik und Kraft dieser geistlichen Fragen und die Tiefe und Schutzbedürftigkeit von Glaubenserfahrungen brauchen eine Kirchengestalt in einer Balance von Institutionalität und Bewegung, eine Balance von Dynamik und Schutz, eine Balance von Erneuerung und Stütz- und Bewahrungsfunktionen. Beide Pole bedingen sich und sind aufeinander verwiesen.

Vielleicht ist der Begriff und das Bild einer Membran geeignet, um neu zu werben und zu erinnern an eine immer wieder herzustellende Balance zwischen Bewegung und Institution und auch um die nötige Leistungsfähigkeit der institutionellen Gestalt von Kirche neu in den Blick zu nehmen. Eine Membran ist nie einfach starr, sondern kann zum Beispiel in ihrer Schwingungsfähigkeit Schallwellen übertragen und verstärken, was von jeder vitalen Institutionalität erwartet werden muss. Als feines Häutchen kann eine Membran filtern, zugleich kann sie stützen und trennen. Sie ist nicht statisch, vielmehr in der Regel halbdurchlässig.<sup>16</sup> Membrane sind äußerst dynamische Strukturen; und insbesondere für Zellmembrane gilt, dass sie als Empfänger und Verstärker regulatorischer Signale wirken. „Membranhafte“ Verfasstheit und Institutionalität von Kirche also, die Dynamiken und Bewegungen aufnimmt, verstärkt, zugleich aber stützt und filtert, könnte als Leitbegriff dienen und die hier genannten Aspekte aufnehmen.

Damit ist auch die Richtung gewiesen, dass im Kern die Kirche Christi weder Institution noch reine Organisation ist, weder reine Bewegung noch ausschließlich eine Gruppe vor Ort, vielmehr eben Organismus ganz im Sinne des neutestamentlichen Leib-Bildes. Der Leib Christi bezeichnet die universale christliche Gemeinde, worüber Jesus Christus als Haupt gesetzt ist (Eph 4,12–16; Kol 1,18).

16 Die Feinheiten der Zellbiologie, die Unterschiede von Zellmembranen sind hier nicht zu vertiefen.

Damit ist auch notwendigerweise der Blick geöffnet auf die Kernfragen, die inmitten der Transformationserfahrungen wach gehalten werden müssen: Bewahren wir uns die nötige Sensibilität, die Offenheit für Menschen, die uns anschauen, die anklopfen, die Fragen stellen, die uns in Frage stellen? Und bewahren wir Offenheit auch für die anderen, die eben längst nicht mehr anklopfen? Lassen wir uns beunruhigen, üben wir eine Haltung ein, die vielleicht anknüpfend an den Begriff der Membran mit Dünnhäutigkeit zu beschreiben ist? Dünnhäutigkeit nicht als hypersensibel, vielmehr als der Mut, sich erschüttern, verunsichern und anfragen zu lassen.

Dietrich Bonhoeffer schreibt 1945 in einem seiner letzten Briefe aus der Haft folgende Sätze, die wie ein Auftrag in unsere Zeit hinein gesprochen scheinen: „Die Kirche muss aus ihrer Stagnation heraus. Wir müssen wieder in die freie Luft der geistigen Auseinandersetzung mit der Welt. Wir müssen es auch riskieren, anfechtbare Dinge zu sagen, wenn dadurch nur lebenswichtige Fragen aufgerührt werden.“<sup>17</sup>

## 2.2 Volkskirche als orientierendes Kirchenbild inmitten von Wandlungserfahrungen

Leib Christi als Organismus mit membranhafter Verfasstheit, ausbalanciert zwischen Verfasstheit und Bewegung, biblisch orientiert als weltweite Christenheit, bleibt die Kirche Jesu Christi angesichts der Wandlungsprozesse im Bild der Volkskirche bestens verortet. Auch wenn der Abschied von und die Kritik an der Volkskirche immer präsent geblieben ist, ist das Kirchenbild, das sich in den letzten beiden Jahrhunderten als leitend herausgebildet hat, nach wie vor enorm leistungsstark. Viele meinen mittlerweile, wir können nicht mehr mit Recht davon sprechen, da im Osten wie in Teilen auch in Westdeutschland nur noch eine Minderheit der Menschen zur Kirche gehört. Manche meinen, die fatale Verwechslung von „Volkskirche“ mit „Volkstumskirche“ hat ebenfalls dieses Kirchenbild als nicht wirklich tauglich gezeitigt und ziemliche Flurschäden angerichtet.

Bedenkenswert ist der Wandel auch dieses Kirchenbild-Verständnisses einer Volkskirche. Ursprünglich entstanden Anfang des 19. Jahrhunderts als Reformbegriff<sup>18</sup>, Kirche des Volkes und nicht des Staates zu sein, fasste Johann Hinrich Wichern in der Mitte des 19. Jahrhunderts ihn zusammen im Sinne einer Kirche der Volksmission: „Es muss und wird zum Bewusstsein, dass unsere evangelische Kirche eine Volkskirche werden muss und kann, indem sie das Volk durchs Evangelium in einer Weise und Kraft zu erneuern und mit neuem Lebensodem aus Gott zu durchdringen hat.“<sup>19</sup>

Heute steht nicht nur einfach im Vordergrund, staatskirchenrechtlich verortete und verfasste Kirche zu sein, was sicher aus den eben genannten Gründen keinesfalls zu marginalisieren ist! Wichtiger ist, dass der Begriff als ein qualitativer Begriff gewandelt und ausgeformt werden muss: Das Kirchenbild der Volkskirche wird und wurde erfahren als ein Kirchenverständnis im Sinne einer sozialisierungsfreundlichen, öffentlichen und pluralen Kirche. Geleitet durch die reformatorischen Grundsätze, dass die wahre Einheit der Kirche nicht Gleichförmigkeit voraussetzt, dass immer wahre Kirche und Christenheit auch verborgen ist und dass ein allgemeines Priestertum aller Gläubigen besteht. Es ist Grundstruktur der Volkskirche, durch ihre Struktur die Bedingungslosigkeit des Evangeliums darzustellen und zum Ausdruck zu bringen.<sup>20</sup>

In der Wahrnehmung und Reflexion des Wandels dieses zentralen Kirchenbildes ist auch in unseren derzeitigen landeskirchlichen Kontexten diese Definition zu erneuern und zu stärken – auch und gerade (!) als kleiner werdende Kirche. Denn dass die Kirche nicht nur selbstbezogen, sondern auf das Wohl der anderen ausgerichtet ist und darin eine Beziehung zum Staat und zum kulturellen Umfeld nötig ist, sind zentrale reformatorische und biblische Einsichten. Für unsere ostdeutschen Kontexte ist wichtig festzuhalten: Die theologische Leistungsfähigkeit von Volkskirche in dieser qualitativen Beschreibung ist für und in der Gesellschaft weder durch hohe Mitgliedszahlen automatisch gegeben, noch durch niedrigere ausgeschlossen.

Dem Ruf des Engels des Herrn folgend – „Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; ...“ (Lk 2,10) – schulden wir nach wie vor „allem Volk“ in seiner kulturellen, sozialen und ethnischen Vielfalt die Botschaft von der freien Gnade Gottes. Für uns ergibt sich daraus die Aufgabe, weiterhin in allen Regionen Sachsens für alle Menschen als einladende Kirche auch künftig sichtbar und hörbar zu sein. Unterschiedliche kulturelle Ausdrucksformen des Christentums, diakonische Zuwendung, wertebewusste Bildung, Einsatz für eine gerechte und ökologische Weltordnung sind Ausprägungen christlicher Weltverantwortung, die nicht nur Kirchenmitgliedern, sondern allen in der Gesellschaft zugutekommen sollen.

Denn feststellbar ist ja neben allen Abbrüchen weiterhin, dass in Zeiten der Krise und des Glücks auch eine zu großen Teilen entkonfessionalisierte Gesellschaft der Volkskirche zutraut, die existentielle Betroffenheit stellvertretend auszudrücken und vor Gott zu bringen. Diese Aufgabe ist mit diesem Kirchenbild nach wie vor theologisch verantwortet anzunehmen. Es ist nach wie vor geeignet, sichere theologische Orientierung zu leisten inmitten von sich wandelnden Kontexten. In diesem Kirchenbild ist alles da, was wir als Kirche organisatorisch, institutionell und in der nötigen geistlichen Tiefe und biblischen Breite brauchen. Eine besondere Stärke dieses Kirchenbildes liegt zum Beispiel darin, dass innerhalb von Volkskirche Pluralität immer möglich war und ist und sich verschiedene Positionen abbilden können, die verschiedene Menschen miteinander aushandeln und mehrheitsfähig halten können.

17 Dietrich Bonhoeffer: Widerstand und Ergebung. Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft, hrsg. v. Eberhard Bethge, München 1977, S. 413

18 Friedrich Schleiermacher wollte eine freie „Kulturkreiskirche“ statt einer zu staatlichen Zwecken instrumentalisierte Einrichtung; vgl. Wolfgang Huber: Art. Volkskirche, I. Systematisch-theologisch, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 35, Berlin 2003, S. 250

19 Johann Hinrich Wichern: Ausgewählte Schriften, Bd. 1, hrsg. v. Karl Janssen, Gütersloh 1979, S. 112

20 Eilert Herms: Kirche – Geschöpf und Werkzeug des Evangeliums, Tübingen 2010, S. 17

Die eben benannte Membranhaftigkeit kann innerhalb dieses Kirchenbildes leisten, dass Vielfältigkeit immer auf gegenseitige Verständigung zielt in einer Gemeinschaft, die sich auf Christus gegründet weiß und damit als Kirche eben nicht in viele einzelne kleine Segmente zerfällt. Dies wäre die Loslösung vom Zeugnis der Heiligen Schrift. Denn eine Kirche, die sich an der biblischen Traditionsbreite orientiert, kann nicht ohne entsprechende theologische Breite und Vielfalt lebendig sein und ihrem Auftrag gerecht werden.<sup>21</sup>

Zu fragen ist nun, ob angesichts der Wandlungserfahrungen in unserer Kirche und auch der Erfahrungen der Strukturdebatten nicht eine theologisch-ekklesiologische „Kirchenbild-Schärfung“ nötig ist.

### 3. Zwischen Universalität und Partikularität – eine „Schärfung“ im Kirchenbild

Kirche befindet sich nach dem Zeugnis des Neuen Testaments in einer Spannung zwischen Universalität und Partikularität.<sup>22</sup> Nach Paulus richtet sich Kirche stets lokal und global aus (1. Kor 12; Röm 9). Die Frage, welche konkrete Struktur die eigentliche Form von Kirche abbildet, kann aufgrund der Vielfalt des neutestamentlichen Zeugnisses nicht wirklich beantwortet werden.

Deutlich ist natürlich, dass der christologische Bezug implizit und explizit erkennbar sein soll: Eine Gemeinde bezieht sich in ihrer Verkündigung, ihrer Darstellung, im Dialog und auf Nachfrage auf Jesus Christus. Sie lässt sich aber auch in ihrem Handeln von Grundsätzen leiten, die die biblische Überlieferung als jesuanisch darstellen. Zum theologisch grundlegenden Verständnis einer Gemeinde gehört ebenso, dass sie sich als Teil der Gesamtkirche versteht.<sup>23</sup>

Theologisch zu reflektieren ist daher vor allem immer wieder die wesentliche und zentrale Tradition der besonderen und herausgehobenen Stellung der Ortsgemeinde, wie wir sie heute kennen. Schon ein Blick in die Verfassung der Landeskirche öffnet diese Festlegung von ihrer scheinbaren Absolutheit. Denn es ist daran zu erinnern, dass der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zwei ekklesiologische Orientierungen zugrunde liegen.

Das Grundgeschehen von Kirche ereignet sich an dem Ort, an dem sich Christen um Wort und Sakrament versammeln und Dienste in der Gemeinde übernehmen. Nur als Gemeinschaft von Ortsgemeinden (§ 5), kann Kirche gleichwohl ihren Auftrag in der Welt nicht wahrnehmen. Entfaltet und erfüllt wird dieser Auftrag in Ämtern und Diensten in Kirche und Gemeinde (§ 6). Ortsgemeinden und nichtparochiale Dienste und Ämter stärken die Einheit der Kirche zum „Dienst in der Welt“.<sup>24</sup>

21 In dieser Weise kann m. E. auch die von Wolfgang Huber eingeführte Begrifflichkeit von Kirche als „intermediärer Institution“ verstanden werden, vgl. Wolfgang Huber: Kirche in der Zeitenwende. Gesellschaftlicher Wandel und Erneuerung der Kirche, Gütersloh 1999, S. 267ff.

22 Martin Teubner: „Gehet hin und lehret alle Völker ...“ (Mt 28,19) – Überlegungen zum Zusammenspiel parochialer und nichtparochialer Strukturen unter ekklesiologischen Gesichtspunkten, ABl. 2017 S. B 25

23 Im apostolischen Glaubensbekenntnis wird bekannt: „eine heilige Kirche“.

24 Übrigens nicht: zum Dienst im Gegenüber zur Welt!

Insbesondere in Bereichen wie Diakonie und Mission, Ökumene und Bildung sind Einrichtungen und Werke „Wesens- und Lebensäußerung der Landeskirche und ihrer Gemeinden“ (§ 8). Aufgaben der Kirchengemeinden (§ 9) sind die Pflege der Gemeinschaft von Gemeindegliedern, Sammlung um Wort und Sakrament, Bezeugung des Evangeliums, Feier der Sakramente, Unterweisung im christlichen Glauben sowie seelsorgerliche und diakonische Praxis.

Natürlich bestehen tragende und zentrale Gründe, die für die Ortsgemeinden sprechen. Sie erlauben den unmittelbaren Zugang zum Glauben vor Ort. Sie sind wichtiger Teil der Sozialisation hinein in Glaube und Kirche. Sie ermöglichen die persönliche Begegnung untereinander und mit kirchlichen Mitarbeitenden. Die parochiale Struktur hält das Evangelium verlässlich, weil regelmäßig und gut erkennbar präsent.<sup>25</sup> Umgekehrt gilt aber auch: eine reine Gemeindekirche würde in der Provinzialität versinken. Sie wäre kulturell isoliert, geistlich steril, verlöre ihre Anschlussfähigkeit an die moderne Gesellschaft und würde sich selbst marginalisieren. Zumal deutlich in den letzten Jahrzehnten hervorgetreten ist, dass eine zu einseitige Orientierung am Wohnort dem reformatorisch leitenden Motiv, das Evangelium verständlich in Lebensräume hinein zu vermitteln, nicht gerecht wird.

Wohnraum als zentrales Kriterium für Parochie ist längst nicht mehr alleiniges Sozialkriterium für sich ausdifferenzierende Lebensräume und kann mitunter sogar die Entfernung von kirchlicher Verkündigung zu relevanten Lebensräumen der Menschen befördern und somit auch den Bedeutungsverlust von Evangeliumsverkündigung, Schule, Kindergarten, Arbeitswelten, Sport – überall dort kann Gemeinde Jesu sich ereignen. Die Hochschätzung der Gemeinde ist nicht mit einer theologischen Präferenz für die Parochie zu verwechseln. Die durch zunehmende Mobilität und digitale Vernetzung bedingte Ausdifferenzierung von Lebensräumen ist jedenfalls künftig ernst zu nehmen.

Klar ist jedoch: Kirche braucht sowohl die Stärken der Parochie als auch die Stärken der nichtparochialen Arbeits- und Verkündigungsformen. Es muss also die nötige Vielfalt der Methoden und Formen zur Umsetzung des kirchlichen Auftrages gewahrt bleiben, um ihm gerecht zu werden. Die Tätigkeit von kirchlichen Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen bildet neben der Parochie diese Pluralität notwendigerweise ab. Wir brauchen auch künftig Kirche an möglichst vielen Orten auch neben den Wohnorten von Menschen, eben auch in Lebensräumen der sich ausdifferenzierten Lebenswelt von Menschen. Das Erleben tiefgreifender Änderungen unserer Lebenswelten und unserer Kirche selbst darf nicht dazu führen, dass sich unser Kirchenbild hin zu einem ausschließlich partikularen Bild verschiebt. Christliche Kirche ist keine Fluchthöhle als Rückzugsort vor Änderungsdynamiken, sondern wir sind als christliche Gemeinschaft aufeinander verwiesen, in sich ändernden Welten den einen ewigen dreieinigen Gott zu bezeugen.

25 Jan Hermelink: Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens. Eine praktisch-theologische Theorie der evangelischen Kirche, Gütersloh 2011, S. 132

Es gilt also zu erinnern an den alten Satz: Ortsgemeinde ist ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche. Ohne das Verkündigungshandeln der überparochialen Dienste, Werke und Einrichtungen als Hilfehandeln, Gerechtigkeitshandeln, Bildungshandeln für die ganze Kirche, kann die einzelne Ortsgemeinde ihren Verkündigungsauftrag des biblischen Evangeliums nicht gerecht werden. Auch die Kirchgemeindeordnung erinnert daran (§ 2), dass die Ortsgemeinde als Teil der Gesamtkirche nur in Gemeinschaft mit anderen Teilen dieser einen Gesamtkirche bestehen und auftragsgemäß handeln kann. Damit wird die Ortsgemeinde in ihrem geistlichen Dienst und kirchlichen Auftrag zwar an einen strukturellen Rahmen gewiesen, dieser wird aber der Einheit des geistlichen Dienstes nachgeordnet und darf die Gesamtheit der Kirche als Leib Christi nicht zerteilen.

Die Vorstellung von einem gestuften Kirchenbild (Gemeinde, Kirchenbezirk, landesweite Einrichtungen und Dienste usw.) oder die Rede von Über- und Unterbau und darin häufig mitformulierten Konkurrenzen ist theologisch als auch vor den Ordnungen unserer Kirche weder hilfreich noch zutreffend.<sup>26</sup> Die ekklesiologische „Schärfung“ besteht also darin, die nichtparochialen Organisationsprinzipien von Kirche neu zu würdigen und vor allem eine Perspektive für das Ganze der Kirche einzunehmen. Für eine zukunftsfähige Kirche braucht es auch hier nicht nur eine immer wieder zu reflektierende und zu überprüfende Balance, sondern vielmehr das geschärfte Bewusstsein für die Ganzheit der Kirche und ihrem Auftrag.

Zwischen Ortsgemeinde und übergemeindlichen Arbeitsfeldern in, mit und neben der Kirche wie zum Beispiel den diakonischen Einrichtungen mit ihrer pluralen Trägerstruktur oder auch den Bildungseinrichtungen besteht eine untrennbare Einheit. An dieser Einheit und am Ganzen des Verkündigungsauftrages hat auch die Verwaltung teil. Sie hat dienenden Charakter am Menschen wie alle Verkündigungsaufgaben innerhalb unserer Kirche auch und wie jede Gestalt des kirchlichen Lebens, ob Ortsgemeinde, diakonische Sozialstation, evangelische Schule oder Chorarbeit.

Auch für die Landeskirche insgesamt gilt in ökumenischer Weite: die sächsische Landeskirche ist ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche. Im Weg des Christentums von Jerusalem nach Antiochien und Rom ist erkennbar, wie jeder „Ort“, jeder Kontext den christlichen Glauben vor neue Herausforderungen stellt, ihm aber auch eine andere Farbe und im besten Fall eine neue Strahlkraft verleiht. Nach evangelischem Verständnis ist Vielfalt der Gemeindeformen, der Orte, der Kirchen daher kein „Unfall“ auf dem Weg zur Einheit, sondern ein Zeugnis für die Vielgestaltigkeit christlichen Lebens im Licht der in Christus geschenkten Einheit. Wir sollten daher sicher die „sächsische Identität“ unserer Kirche hüten und pflegen, aber nicht mit der biblischen und in der Gegenwart Christi gegründeten Identität einer universalen christlichen Kirche verwechseln.

Biblisch gesprochen: Der häufig zu hörenden Rede von „Behemung“ im christlichen Glauben und in der Gemeinde muss

immer das Urbild des wandernden Gottesvolkes an die Seite gestellt werden. „Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.“, formuliert der Hebräerbrief in der Aufnahme dieses Bildes (Hebr 13,14). Die zentrale Erfahrung heißt darin: Gott geht mit.

#### 4. Ausblick: Pilgernde Kirche

Inmitten von Transformation und Wandel bezeugen wir unseren christlichen Glauben, der sich selbst gründet in der Predigt Jesu, die zur Verwandlung und zur Umkehr ruft. Weil Wandlungserfahrungen unmittelbar an Christusglauben gebunden sind und Wesensmerkmal der christlichen Kirche sind, führen wir weder Rückzugsgefechte, noch flüchten wir in die scheinbar bergenden und unveränderlichen Höhlen der Vergangenheit. Wir sind gerufen, unserer Kirche durchlässig, hörend immer wieder eine membranhafte Gestalt zu geben, die uns aufeinander in der Einheit Christi verweist und eben nicht voneinander trennt. Ein gestuftes Kirchenbild der Konkurrenzen ist zu überwinden.

Zelte sind uns daher eigentlich näher als Dome, der Pilgerstab gehört eher zur Ausrüstung als der Schlüssel für Kirchentüren. Denn wir wissen: Wir haben hier keine „bleibende Stadt“, sondern wir verstehen uns als eine bewegte Gemeinschaft in Christus, die unterwegs ist. Deshalb ist zuletzt zu erinnern, an die zentrale Gotteserfahrung des Alten Testaments: „Und der HERR zog vor ihnen her, am Tage in einer Wolkensäule, um sie den rechten Weg zu führen, und bei Nacht in einer Feuersäule, um ihnen zu leuchten, damit sie Tag und Nacht wandern konnten. Niemals wich die Wolkensäule von dem Volk bei Tage noch die Feuersäule bei Nacht.“ (2. Mose 13,21f) Gott in Gestalt einer Wolkensäule. Gott in Gestalt einer Feuersäule. Er zieht voraus. Deutlich sichtbar für alle. Dieser Gott, der sein Volk führt, der den Weg weiß, der mit seinem Volk unterwegs ist und den Weg kennt und weist. Tag und Nacht ist der Herr da, nah, Wegweiser und Wegzeichen in einem. Der Glaube an diesen Gott überwindet Ängste und schenkt Orientierung in sich wandelnden Zeiten.

Es besteht für unsere Kirche kein Grund zur Furcht und Resignation. Denn wir sind als Weggemeinschaft unterwegs im festen Glauben und mit der Erfahrung und Gewissheit, dass Gott vorangeht.<sup>27</sup> Philipp Friedrich Hiller spielt in seinem Himmelfahrtslied „Jesus Christus herrscht als König“ mit dem Bild der Wanderschaft als Ausdruck für christliches Leben. Er dichtet: „Ich auch auf der tiefsten Stufen, ich will glauben, reden, rufen, ob ich schon noch Pilgrim bin: Jesus Christus herrscht als König.“<sup>28</sup> Pilger sein, auf dem Weg sein, das ist das angemessene Bild für das Volk Gottes, wie es auch in einem Pfingstlied heißt: „Da schreitet Christus durch die Zeit in seiner Kirche Pilgerkleid“<sup>29</sup>.

Eine pilgernde Kirche ist eine Kirche der Hoffnung, und sie ist die Kirche der Freiheit, weil sie weiß, dass ihr Ziel in Gottes Reich ist.

26 Ernst Lange spricht in diesem Zusammenhang von einem „morphologischen Fundamentalismus“, der sich immer wieder darin auswirkt, dass funktionale Gemeinden und Ämter mangelhaft ausgestattet werden, vgl. Ernst Lange: Kirche für die Welt. Aufsätze zur Theorie kirchlichen Handelns, hrsg. v. Rüdiger Schloz, München/Gelnhausen 1981, S. 63–160

27 „Ecclesia peregrinans, homines viatores“: Kirche als Weggemeinschaft auf die neue Stadt Gottes, auf das himmlische Jerusalem.

28 EG 123,11

29 EG 566,4